BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022 Ausgegeben am 11. Februar 2022 Teil II
55. Verordnung: 4. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

55. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, geändert wird (4. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (4. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 46/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

- "§ 5. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.
- (2) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.
- (3) Der Betreiber von Betriebsstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
 - (4) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf
 - 1. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr;
 - 2. Einrichtungen zur Religionsausübung.
- (5) Der Betreiber von Betriebsstätten darf unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr zulassen. Dies gilt nicht für
 - 1. Stromtankstellen,
 - 2. Betriebsstätten gemäß § 2 Z 1, 3 und 4 sowie § 7 Z 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, und
 - 3. Apotheken während der Bereitschaftsdienste gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907."

2. § 9 Abs. 5 lautet:

- "(5) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für
 - 1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
 - 2. Bibliotheken,
 - 3. Büchereien und
 - 4. Archive
- gilt § 5 Abs. 1. Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts sowie Konzertsäle und -arenen, gelten Abs. 2 und 4."

- 3. In § 9 entfällt Abs. 6; Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung "(6)".
- 4. In § 11 entfallen die Abs. 2 und 3 und erhalten die Abs. 4 bis 12 die Absatzbezeichnungen "(2)" bis "(10)".
- 5. In § 11 Abs. 2 wird die Wort- und Zeichenfolge "Personen gemäß Abs. 2 Z 2" durch die Wort- und Zeichenfolge "Begleitpersonen minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe" ersetzt.
- 6. In § 11 Abs. 4 Schlussteil entfällt die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Abs. 2 Z 1".
- 7. In § 11 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge "Abs. 6" durch die Wort- und Zeichenfolge "Abs. 4" ersetzt.
- 8. In § 11 Abs. 6 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.
- 9. In § 11 Abs. 8 Z 8 wird die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Abs. 9" durch die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Abs. 7" ersetzt.
- 10. In § 11 Abs. 9 wird die Wort- und Zeichenfolge "4 bis 6" durch die Wort- und Zeichenfolge "2 bis 4" ersetzt.
- 11. In § 12 entfallen die Abs. 2 und 3 und erhalten die Abs. 4 bis 9 die Absatzbezeichnungen "(2)" bis "(7)".
- 12. In § 12 Abs. 2 wird die die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Abs. 2 Z 2" durch die Wort- und Zeichenfolge "zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten" ersetzt.
- 13. In § 12 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird jeweils die Zeichenfolge "Abs. 6" durch die Zeichenfolge "Abs. 4" ersetzt.
- 14. In § 12 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Abs. 2 Z 1" durch die Wort- und Zeichenfolge "zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten" ersetzt.
- 15. In § 12 Abs. 5 wird die Zeichenfolge "Abs. 6" durch die Zeichenfolge "Abs. 4" ersetzt.
- 16. In § 12 Abs. 7 wird die Zahl "12" durch die Zahl "10" ersetzt.
- 17. § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:
 - "1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
 - 2. Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur zulässig
 - a) bei Zusammenkünften mit bis zu 50 Teilnehmern;
 - b) bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.
 - § 6 Abs. 1 bis 4 und 6 erster Satz gilt sinngemäß."
- 18. In § 13 Abs. 1 Z 6 wird die Wort- und Zeichenfolge "gemäß Z 2" durch die Wort- und Zeichenfolge "mit mehr als 50 Teilnehmern" ersetzt.
- 19. § 13 Abs. 1 Z 7 entfällt.
- 20. § 14 lautet:
- "§ 14. Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 13 Abs. 1 bis 4 und 5 zweiter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer auch einlassen darf, wenn sie einen 2,5G-Nachweis vorweisen."
- 21. In § 17 Abs. 4 entfällt die Wort- und Zeichenfolge "und 5".
- 22. Nach § 18 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
- "Dies gilt nicht, wenn die Personen am betreffenden Ort durchgehend eine Maske zu tragen haben."
- 23. In § 18 Abs. 8 wird die Wort- und Zeichenfolge "Abs. 1 gilt nicht für" durch die Wort- und Zeichenfolge "Abs. 1 erster Satz gilt nicht für" ersetzt.